



## Erläuterung zu Fachbegriffen

„**Personensorgeberechtigte Personen**“ sind Eltern oder andere Personen, die das Sorgerecht für das Kind besitzen.

„**Erziehungsbeauftragte Person**“ ist jede volljährige Person, die mit einer personensorgeberechtigten Person verbindlich vereinbart hat, Erziehungsaufgaben in Form von Begleitung und Beaufsichtigung für ein oder mehrere Kinder und Jugendliche wahrzunehmen (§1 JuSchG).

**Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe** (z. B. Jugendämter, Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege). Nur solche Veranstaltungen sind bevorrechtigt, die aufgrund ihrer Ausrichtung erwarten lassen, dass die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen minimiert wird.

Mit **Brauchtumspflege** sind Veranstaltungen gemeint, die auf Tradition zurück zu führen sind. Fällt eine Veranstaltung unter die Brauchtumspflege, so gibt es Ausnahmen bei den Alters- und Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche. Kein Brauchtum sind Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter wie z. B. Halloween-Parties oder Karnevalsfeiern.

## Kontaktadressen Stadt Gelsenkirchen

### Referat Erziehung und Bildung (Jugendamt)

Abt. Jugend- und Familienförderung

#### Team Jugendschutz,

#### internationale Jugendarbeit und Ferienaktionen

Kurt-Schumacher-Str. 4, 45875 Gelsenkirchen

Tel.: 169-9326

e-mail: [christiane.neureiter@gelsenkirchen.de](mailto:christiane.neureiter@gelsenkirchen.de)

### Referat Recht und Ordnung (Ordnungsamt)

Bereich Gestattung

Tel.: 169-2913

Tel.: 169-2692

### Referat Umwelt

Gelsenkirchen-Süd, Tel.: 169-4253

Gelsenkirchen-Nord, Tel.: 169-8594

### Referat Gesundheit

Tel.: 169-2724

### Referat Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Tel.: 94090-0

## Informationen zum Jugendschutz

### Faltblatt Nr. 1: Party machen ... aber richtig!

Weitere Themen folgen.



Herausgeber:  
Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Referat Erziehung und Bildung,  
Team Jugendschutz  
Oktober 2014

## Informationen zum Jugendschutz



Stadt  
Gelsenkirchen

## Checkliste für die Planung einer öffentlichen Disco, Abifete, Party ...

### Allgemein:

- Mindestens eine volljährige Person als Verantwortlichen festlegen, die bei der Veranstaltung vor Ort und erreichbar ist (Ansprechpartner für Behörden und grundsätzlich haftbar)
- Inwieweit besteht Versicherungsschutz für Sach- und Personenschäden?
- Wie sollen die Altersgrenzen beim Einlass und beim Alkoholausschank kontrolliert werden?
- Wer ist für die Sicherheit zuständig?
- Wer ist für die Aufsicht während der Veranstaltung verantwortlich? Genaue Aufgabenverteilung und Einweisung durch den Veranstalter erforderlich!
- Sicherheitsfragen klären, z. B. Brandschutz oder Erste Hilfe (habt Ihr Ersthelfer oder greift Ihr auf Rettungsdienste zurück?)
- Sicherstellung der Alarmkette (z. B. Information von Polizei/Feuerwehr/Rettungsdienst, Information des Veranstalters, Wer weist Polizei/Feuerwehr/Rettungsdienst ein?)

### Beim Referat Recht und Ordnung (Ordnungsamt) der Stadt beantragen:

- Gestattung (= Erlaubnis zum Verkauf von alkoholischen Getränken)

### Bei der GEMA:

- Veranstaltung anmelden bzw. Lizenzgebühr für das Abspielen von Musik bezahlen unter [www.gema.de](http://www.gema.de)

### Bei der örtlichen Polizei:

- Bei Bedarf Vorabinformation/Beratung

### Beim Referat Gesundheit und Referat Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Stadt erkundigen:

- Hygienevorschriften für die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln

### Beim Referat Umwelt:

- Beschaffungserlaubnis für öffentliche Veranstaltungen, die in einem Zelt oder draußen stattfinden, beantragen

### Vorschriften des Gaststättenverbands beachten:

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk gleich teuer oder billiger als die alkoholischen Getränke anbieten
- Sicherheit des Veranstaltungsortes checken (Fluchtwege, Brandschutz, Löschmittel, Erste-Hilfe-Kasten etc.)
- Ausreichend Toiletten vorhanden?

### Ausreichend Ordner stellen für:

- Allgemeine Ordnung (z. B. Beendigung von Streitigkeiten/Schlägereien)
- Einlasskontrollen (Alter der Besucherinnen und Besucher)
- Sicherheitsmaßnahmen/Katastrophenfälle
- Mäßigenden Einfluss auf Besucherinnen und Besucher (z. B. Trinkverhalten, Besucher-„Getränke-Depots“ außerhalb etc.)
- Alkoholisierte Personen am besten erst gar nicht reinlassen

## Jugendschutzrechtliche Bestimmungen im Überblick:

	unter 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	Nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen	Nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen	bis 24 Uhr oder in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen
<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco</b>	Nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen	Nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen	bis 24 Uhr oder in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen
<b>Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe</b>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
<b>Bier, Wein etc.</b>	Kein Verkauf und kein Konsum	Kein Verkauf und kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
<b>Spirituosen, Alkopops</b>	Kein Verkauf und kein Konsum	Kein Verkauf und kein Konsum	Kein Verkauf und kein Konsum
<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>	Kein Verkauf und kein Konsum	Kein Verkauf und kein Konsum	Kein Verkauf und kein Konsum
<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b>	bis 20 Uhr entsprechend der Altersfreigabe	bis 22 Uhr entsprechend der Altersfreigabe	bis 24 Uhr entsprechend der Altersfreigabe



### Weiterhin beachten:

- Kurze Wege zu Brandschutz, Rettungsdienst, Polizei garantieren
- Alarmketten üben
- Liste der Telefonnummern von allen Akteuren erstellen und jedem aushändigen (Veranstalter, Ordner, Thekendienst, Notrufnummern etc.)
- Lärmschutzbestimmungen beachten, ggf. vorab Kontakt zu Nachbarn des Veranstaltungsortes aufnehmen
- Ausgabe von Alcopops und hochprozentigen Mischgetränken vermeiden – sie sind besonders gefährlich